

**Änderung der Geschäftsordnung des Westdeutschen Kegler- und Bowlingverbandes e.V.**  
(Stand 10.04.2022)

Alt	Neu	Bemerkung
	Streichungen <del>durchgestrichen</del> Ergänzungen/Änderungen <i>kursiv grün</i>	
<p><b>1.0 Allgemeines</b></p> <p>1.1 Der WKV gibt sich ergänzend zu seiner Satzung nachstehende Geschäftsordnung mit dem Anhang 1 (Geschäftsverteilungsplan) und dem Anhang 2 (Beitrags- und Gebührenordnung) für die Durchführung von Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) seiner Organe. Sie gilt sinngemäß für alle Versammlungen des WKV und seiner Untergliederungen.</p> <p>Für die Rechtsorgane gilt die Rechts- und Verfahrensordnung.</p> <p>1.2 Der WKV-Verbandstag, der WKV-Verbandsjugendtag, und die Regionsversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.</p> <p>1.3 Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dieses beschließen.</p>	<p><b>1.0 Allgemeines</b></p> <p>1.1 Der WKV gibt sich ergänzend zu seiner Satzung nachstehende Geschäftsordnung mit dem Anhang 1 (Geschäftsverteilungsplan) und dem Anhang 2 (Beitrags- und Gebührenordnung) für die Durchführung von Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) seiner Organe. Sie gilt sinngemäß für alle Versammlungen des WKV und seiner Untergliederungen.</p> <p>Für die Rechtsorgane gilt die Rechts- und Verfahrensordnung.</p> <p>1.2 Der <del>WKV-Verbandstag</del> <i>und</i> der <del>WKV-Verbandsjugendtag, und die Regionsversammlungen</del> sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.</p> <p>1.3 Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dieses beschließen.</p>	<p>Änderung wegen Wegfall der Regionen Rheinland und Westfalen. Umbenennen der Bezirke in Regionen (Strukturreform). Und redaktionelle Änderungen.</p>

<p><b>3.0 Versammlungsleitung</b></p> <p>3.1 Die Versammlungen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden des Organs geleitet. Falls er und sein gewählter Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.</p> <p>3.2 Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist. Anschließend ist die vorgesehene Tagesordnung zu genehmigen. Über Einsprüche oder Änderungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit, ausgenommen Dringlichkeitsanträge gemäß Ziffer 10.3.5 der Satzung.</p> <p>3.3 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Versammlungsteilnehmer, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unter-</p>	<p><b>3.0 Versammlungsleitung</b></p> <p>3.1 Die Versammlungen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden des Organs geleitet. Falls er und sein gewählter Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.</p> <p>3.2 Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist. Anschließend ist die vorgesehene Tagesordnung zu genehmigen. Über Einsprüche oder Änderungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit, ausgenommen Dringlichkeitsanträge gemäß Ziffer <b>10.4.5</b> der Satzung.</p> <p>3.3 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Versammlungsteilnehmer, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unter-</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
--	---	-------------------------------

<p>schreiben und unverzüglich den Versammlungsteilnehmern zugänglich zu machen.</p> <p>Bei den Protokollen des WKV-Verbandstages, des WKV-Verbandsjugendtages und der Regionsversammlungen geschieht dies durch die Veröffentlichung im Mitteilungsorgan des WKV (WKR) und/oder auf der offiziellen Webseite der Internetpräsenz (Homepage) des WKV. Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von einem Monat an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.</p> <p>Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Versammlungsleiter nach Rücksprache mit dem Protokollführer.</p> <p>3.4 Die Protokolle mit Anhängen vom Verbandstag und vom WKV-Verbandsjugendtag, und von den Regionsversammlungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.</p>	<p>schreiben und unverzüglich den Versammlungsteilnehmern zugänglich zu machen.</p> <p>Bei den <i>Protokollen des Verbandstages und Verbandsjugendtages</i> geschieht dies durch die Veröffentlichung <del>im Mitteilungsorgan des WKV und/oder</del> auf der offiziellen Webseite der Internetpräsenz (Homepage) des WKV. Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von einem Monat an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.</p> <p>Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Versammlungsleiter nach Rücksprache mit dem Protokollführer.</p> <p>3.4 Die Protokolle mit Anhängen vom Verbandstag und vom <del>WKV-Verbandsjugendtag, und von den Regionsversammlungen</del> sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.</p>	<p>Änderung wegen Wegfall der Regionen Rheinland und Westfalen. Umbenennen der Bezirke in Regionen (Strukturreform). Mitteilungsorgan im WKV gibt es nicht mehr.</p> <p>Änderung wegen Wegfall der Regionen Rheinland und Westfalen. Umbenennen der Bezirke in Regionen (Strukturreform).</p>
---	--	---

<p><b>5.0 Redeordnung</b></p> <p>5.1 Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen und zu Versammlungsbeginn genehmigten Reihenfolge beraten.</p> <p>5.2 Beteiligungsberechtigt an den Aussprachen sind die Mitglieder gemäß Ziffer 5.0 der WKV-Satzung mit Ausnahme der Freizeitsportler, die anwesenden Mitglieder des jeweiligen Vorstandes sowie die gewählten Mitglieder der Ausschüsse und der Rechtsorgane.</p>	<p><b>5.0 Redeordnung</b></p> <p>5.1 Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen und zu Versammlungsbeginn genehmigten Reihenfolge beraten.</p> <p>5.2 Beteiligungsberechtigt an den Aussprachen sind die Mitglieder gemäß Ziffer 5.0 der WKV-Satzung mit Ausnahme der Freizeitsportler, die anwesenden Mitglieder des jeweiligen Vorstandes sowie die gewählten Mitglieder der Ausschüsse und der Rechtsorgane.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, wegen einheitlicher Schreibweise</p>
<p><b>6.0 Anträge</b></p> <p>6.1 Anträge zum WKV-Verbandstag, zum WKV-Verbandsjugendtag und zu den Regionsversammlungen können von den Mitgliedern, den Organen des WKV und von den Vorständen der Regionen Rheinland und Westfalen eingebracht werden.</p> <p>6.2 Alle Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen schriftlich eingereicht werden, eine Begründung enthalten und unterschrieben sein.</p> <p>6.3 Bei zugelassenen Dringlichkeitsanträgen gemäß Ziffer 10.3.5 der WKV-Satzung beschließt die Versammlung den Zeitpunkt der Behandlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder Antragstellers. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.</p>	<p><b>6.0 Anträge</b></p> <p>6.1 Anträge zum <del>WKV-Verbandstag, und zum WKV-Verbandsjugendtag und zu den Regionsversammlungen</del> können von den Mitgliedern, <del>und</del> den Organen des WKV <del>und von den Vorständen der Regionen Rheinland und Westfalen</del> eingebracht werden.</p> <p>6.2 Alle Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen schriftlich eingereicht werden, eine Begründung enthalten und unterschrieben sein.</p> <p>6.3 Bei zugelassenen Dringlichkeitsanträgen gemäß Ziffer <del>10.3.5</del> der WKV-Satzung beschließt die Versammlung den Zeitpunkt der Behandlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder Antragstellers. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.</p>	<p>Änderung wegen Wegfall der Regionen (Strukturreform).</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p><b>7.0 Stimmrecht</b></p> <p>7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zum Verbandstag zu entsenden. Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist möglich.</p> <p>7.2 Alle Versammlungsteilnehmer haben sich als Delegierte auszuweisen. Die Delegierten-ausweise sind hinsichtlich der Stimmberechtigung zu prüfen.</p> <p>7.3 Stimmberechtigt beim WKV-Verbandstag, beim WKV-Verbandsjugendtag und bei den Regionsversammlungen sind:</p> <p>7.3.1 Ortsvereine und Abteilungen von Mehrsparten-Sportvereinen entsprechend ihren gesamten eigenen Mitgliederzahlen nach dem gemeldeten Mitgliederbestand per 1.1.des laufenden Jahres.:</p> <p>7.3.1.1 beim WKV-Verbandstag: Je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme</p> <p>7.3.1.2 beim WKV-Verbandsjugendtag: Vereinsjugendwarte und Vereinsjugendsprecher haben je eine Stimme. Je angefangene fünf Jugendliche erhält der Verein eine weitere Stimme.</p> <p>7.3.1.3 bei den Regionsversammlungen: Je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme</p> <p>7.3.2 die Vorstandsmitglieder der jeweiligen Versammlung mit je einer Stimme. Das</p>	<p><b>7.0 Stimmrecht</b></p> <p>7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zum Verbandstag zu entsenden. Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist möglich.</p> <p>7.2 Alle Versammlungsteilnehmer haben sich als Delegierte auszuweisen. Die Delegierten-ausweise sind hinsichtlich der Stimmberechtigung zu prüfen.</p> <p>7.3 Stimmberechtigt beim <del>WKV</del>-Verbandstag, <del>und</del> beim <del>WKV</del>-Verbandsjugendtag <del>und bei den Regionsversammlungen</del> sind:</p> <p>7.3.1 Ortsvereine und Abteilungen von Mehrsparten-Sportvereinen entsprechend ihren gesamten eigenen Mitgliederzahlen nach dem gemeldeten Mitgliederbestand per 1.1.des laufenden Jahres.:</p> <p>7.3.1.1 beim <del>WKV</del>-Verbandstag: Je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme</p> <p>7.3.1.2 beim <del>WKV</del>-Verbandsjugendtag: Vereinsjugendwarte und Vereinsjugendsprecher haben je eine Stimme. Je angefangene fünf Jugendliche erhält der Verein eine weitere Stimme.</p> <p><del>7.3.1.3 bei den Regionsversammlungen: Je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme</del></p> <p>7.3.2 die Vorstandsmitglieder der jeweiligen Versammlung mit je einer Stimme. Das</p>	<p>Änderung wegen Wegfall der Regionen (Strukturreform).</p> <p>Redaktionelle Änderung, wegen einheitlicher Schreibweise</p> <p>Redaktionelle Änderung, wegen einheitlicher Schreibweise</p> <p>Redaktionelle Änderung, wegen einheitlicher Schreibweise</p> <p>Änderung wegen Wegfall der Regionen Rheinland und Westfalen. Umbenennen der Bezirke in Regionen (Strukturreform).</p>
---	--	---

<p>Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht nicht übertragen; (Ausnahme 7.7; 7.8; 7.9)</p> <p>7.3.3 die Anschlussverbände. Das Stimmrecht wird durch Verträge gemäß Ziffer 5.1.4 der WKV-Satzung geregelt.</p> <p>7.4 Die gewählten Mitglieder der Rechtsorgane und Ausschüsse und die Ehrenmitglieder, die nicht über Ziffer 7.3 stimmberechtigt sind, können am WKV-Verbandstag, am WKV-Jugendverbandstag und an den Regionsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>7.5 Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.</p> <p>7.6 Weitere Stimmrechte bei Versammlungen der WKV-Jugend sind in der Jugendordnung geregelt.</p> <p>7.7 Bei Vorstandsvorstandssitzungen können die Regionsvorsitzenden im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Regionsvorstandes vertreten werden. Dieser Vertreter ist stimmberechtigt.  Für den Vorsitzenden der WBU mit beratender Stimme gilt diese Vertretung nur für seinen namentlich bestellten Vertreter.</p> <p>7.8 Bei Verbandssportausschusssitzungen können die Regionssportwarte im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Regionsvorstandes vertreten werden. Dieser Vertreter ist stimmberechtigt.</p>	<p>Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht nicht übertragen; (Ausnahme 7.7; 7.8; 7.9)</p> <p>7.3.3 die Anschlussverbände. Das Stimmrecht wird durch Verträge gemäß Ziffer 5.1.4 der WKV-Satzung geregelt.</p> <p>7.4 Die gewählten Mitglieder der Rechtsorgane und Ausschüsse und die Ehrenmitglieder, die nicht über Ziffer 7.3 stimmberechtigt sind, können am <del>WKV-Verbandstag</del>, <del>und am WKV-Jugendverbandstag</del> <b>und</b> am <del>WKV-Jugendverbandstag</del> <b>und an den Regionsversammlungen</b> mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>7.5 Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.</p> <p>7.6 Weitere Stimmrechte bei Versammlungen der <del>WKV</del>-Jugend sind in der Jugendordnung geregelt.</p> <p><del>7.7 Bei Vorstandsvorstandssitzungen können die Regionsvorsitzenden im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Regionsvorstandes vertreten werden. Dieser Vertreter ist stimmberechtigt.</del></p> <p>Für den Vorsitzenden der WBU mit beratender Stimme gilt diese Vertretung nur für seinen namentlich bestellten Vertreter.</p> <p><del>7.8 Bei Verbandssportausschusssitzungen können die Regionssportwarte im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Regionsvorstandes vertreten werden. Dieser Vertreter ist stimmberechtigt.</del></p> <p><del>7.9 Bei Verbandsfinanz- und Wirtschaftsausschusssitzungen können die Regionsvorsitzenden im Verhinderungsfall</del></p>	<p>Die Querverweise machen keinen Sinn</p> <p>Änderung wegen Wegfall der Regionen Rheinland und Westfalen. Umbenennen der Bezirke in Regionen (Strukturreform).</p> <p>Redaktionelle Änderung, wegen einheitlicher Schreibweise</p> <p>Redaktionelle Änderung, wegen einheitlicher Schreibweise</p> <p>Änderung wegen Wegfall der Regionen Rheinland und Westfalen. Umbenennen der Bezirke in Regionen (Strukturreform).</p> <p>Änderung wegen Wegfall der Regionen Rheinland und Westfalen. Umbenennen der Bezirke in Regionen (Strukturreform).</p>
---	--	---

<p>7.9 Bei Verbandsfinanz- und -Wirtschaftsausschusssitzungen können die Regionvorsitzenden im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Regionsvorstandes vertreten werden. Dieser Vertreter ist stimmberechtigt.</p>	<p><del>durch ein Mitglied des Regionsvorstandes vertreten werden. Dieser Vertreter ist stimmberechtigt.</del></p>	
---	--	--

<p><b>8.0 Abstimmungen</b></p> <p>8.1 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.</p> <p>8.2 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so erfolgt die Gegenprobe. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so werden die Stimmen gezählt und das Ergebnis bekanntgegeben.</p> <p>8.3 Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche und geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es mit einfacher Stimmenmehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.</p> <p>8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.</p> <p>8.5 Bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.</p>	<p><b>8.0 Abstimmungen</b></p> <p>8.1 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.</p> <p>8.2 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so erfolgt die Gegenprobe. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so werden die Stimmen gezählt und das Ergebnis bekanntgegeben.</p> <p>8.3 Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche und geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es mit einfacher Stimmenmehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.</p> <p>8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.</p> <p>8.5 Bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.</p>	
--	--	--

<p>8.6 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse des Vorstandes und der Ausschüsse können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Der Beschluss ist nur dann gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären (ausgenommen Beschlüsse gemäß Ziffer 8.7).</p>	<p>8.6 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse des Vorstandes und der Ausschüsse können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Der Beschluss ist nur dann gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären (ausgenommen Beschlüsse gemäß Ziffer 8.7).</p>	
<p>8.7 Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme neuer Mitglieder, gemäß Ziffern 5.3 und 5.4 der WKV-Satzung, werden in der Regel schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes herbeigeführt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Monat mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes widerspricht.</p>	<p>8.7 Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme neuer Mitglieder, gemäß Ziffern 5.3 und 5.4 der <del>WKV</del>-Satzung, werden in der Regel schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes herbeigeführt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Monat mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes widerspricht.</p>	
<p>8.8 Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der Ordnungen erfolgen gemäß Ziffern 4.3 bis 4.5 und 11.2 der WKV-Satzung.</p>	<p>8.8 Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der Ordnungen erfolgen gemäß Ziffern 4.3 bis 4.5 <i>und 11.3</i> der WKV-Satzung.</p>	<p>Redaktionelle Änderung wegen Änderung in der Satzung.</p>
<p>8.9 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.</p>	<p>8.9 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.</p>	

<p><b>10.0 Beschlussfähigkeit</b></p> <p>10.1 Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte, der laut Teilnehmerliste festgestellten Stimmrechte anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden.</p> <p>10.2 Wird die Beschlussfähigkeit innerhalb einer Frist von einer Stunde nicht erreicht, so kann in diesem Falle eine neue Versammlung nach einer weiteren Stunde angesetzt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte beschlussfähig ist. In die Tagesordnung der Wiederholungsversammlung mit erleichterter Beschlussfähigkeit darf kein neuer Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.</p> <p>10.3 Die Beschlussfähigkeit des Verbands- oder Regionsvorstandes und der Verbands-ausschüsse ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.</p>	<p><b>10.0 Beschlussfähigkeit</b></p> <p>10.1 Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte, der laut Teilnehmerliste festgestellten Stimmrechte anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden.</p> <p>10.2 Wird die Beschlussfähigkeit innerhalb einer Frist von einer Stunde nicht erreicht, so kann in diesem Falle eine neue Versammlung nach einer weiteren Stunde angesetzt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte beschlussfähig ist. In die Tagesordnung der Wiederholungsversammlung mit erleichterter Beschlussfähigkeit darf kein neuer Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.</p> <p>10.3 Die Beschlussfähigkeit des <del>Verbands-</del><b>vorstandes</b> <del>oder Regionsvorstandes</del> und der Verbandsausschüsse ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>Änderung wegen Wegfall der Regionen (Strukturreform).</p>
--	--	--